

**Meldeblatt
für die Mitversicherung von Angehörigen**

Versicherter

Zuname, Vorname	Versicherungsnummer
-----------------	---------------------

Angehörige(r)

Zuname, Vorname des Ehepartners/eingetragenen Partners/ Lebensgefährten/pflegenden Angehörigen	Beruf/Beschäftigungsort	Staatsangehörigkeit	VSNR Geburtsdatum
Zuname, Vorname des Kindes/der Kinder		Staatsangehörigkeit	VSNR Geburtsdatum

Bei Meldung des eingetragenen Partners*

Bitte die Partnerschaftsurkunde in Kopie beilegen.

Bei Meldung des Ehepartners*

Bitte die Heiratsurkunde in Kopie beilegen.

Bei Meldung von Kindern bzw. Adoptivkindern

Bitte die Geburtsurkunde bzw. die Adoptionsurkunde in Kopie beilegen.

- Zutreffendes bitte ankreuzen! -

Ich erkläre, dass mein Angehöriger/meine Angehörige(n)

- sich für gewöhnlich in Österreich (innerhalb des EWR: in) aufhalten.
Gilt nur für Nicht-EWR-Bürger: Zum Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes lege ich ein Visum D oder eine Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Niederlassungsbewilligung bei.
- nicht selbst krankenversichert ist/sind (weder im In- noch Ausland).

Bei Meldung des Lebensgefährten*

- nicht mit mir verwandt oder verschwägert ist und
- mit mir seit mehr als zehn Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt und seither den Haushalt unentgeltlich führt. Im gemeinsamen Haushalt lebt kein arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner.

Bitte eine Meldebestätigung in Kopie beilegen.

* Bei der Mitversicherung des Ehepartners, des eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten kann unter Umständen ein Zusatzbeitrag anfallen. Bitte übermitteln Sie uns dazu den ausgefüllten „Fragebogen für mitversicherte Angehörige in der Krankenversicherung“.

Ich erkläre, dass mein Angehöriger/meine Angehörige(n)

Bei Meldung eines pflegenden Angehörigen

- ein naher Angehöriger ist. Zum Nachweis lege ich die Personaldokumente zur Bestätigung der Angehörigeneigenschaft bei.
- mich in häuslicher Umgebung und kostenlos unter überwiegender Beanspruchung seiner/ihrer Arbeitskraft pflegt;
- Weiters erkläre ich, dass ich Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 habe.

Bei Meldung unehelicher Kinder eines männlichen Versicherten

- mein(e) Kind(er) ist/sind; zum Nachweis meiner Vaterschaft lege ich eine Kopie des Anerkennnisses/das Gerichtsurteil bei.

Bei Meldung von Pflegekindern

- von mir unentgeltlich bzw. aufgrund einer behördlichen Bewilligung gepflegt wird/werden; zum Nachweis lege ich den Pfllegschaftsvertrag/eine Bestätigung der Pfllegschaftsbehörde bei.

Bei Meldung von Stiefkindern und Enkeln

- mit mir in ständiger Hausgemeinschaft lebt. Zum Nachweis lege ich den Meldezettel bei.

Bei Meldung von Kindern und Enkeln, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

- die Schulausbildung fortsetzt
- das Studium fortsetzt und sich
 - im 1. Studienjahr befindet (Inskriptionsbestätigung bitte beilegen)
 - im 1. Studienabschnitt befindet (Inskriptionsbestätigung und eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosum oder den Studienerfolg im Ausmaß von acht Semesterwochenstunden – Nachweise bitte beilegen)
 - im 2. Studienabschnitt befindet (Inskriptionsbestätigung bitte beilegen)
- den Präsenz- bzw. Zivildienst leistet
- (Name des Angehörigen) derzeit erwerbslos ist und weder eine Schul-/Berufsausbildung absolviert noch berufstätig ist.
Die Erwerbslosigkeit besteht seit
- (Name des Angehörigen) derzeit wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist.
Die Erwerbsunfähigkeit besteht seit (Ärztliches Zeugnis bitte beilegen).

Soweit in diesem Meldeblatt personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

.....
Datum

.....
Unterschrift

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Schutz der Krankenversicherung erstreckt sich auf den **Ehepartner**, den **eingetragenen Partner**, den **Lebensgefährten**, den **pflegenden Angehörigen** und die **Kinder** eines nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Krankenversicherten, wenn die Angehörigen

- sich gewöhnlich in Österreich, in einem anderen EWR- oder sonstigen Vertragsstaat aufhalten und
- keine eigene gesetzliche Krankenversicherung (weder im In- noch Ausland) haben.

◆ **der Ehepartner/der eingetragene Partner:**

ausgenommen ist der Ehepartner/eingetragene Partner, der

- als Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Tierarzt, Rechtsanwalt, Notar oder Ziviltechniker freiberuflich tätig ist oder aufgrund einer derartigen Tätigkeit eine Pension nach dem GSVG, FSVG oder NVG (Notarversicherungsgesetz) bezieht.
- als GSVG-/FSVG-Pensionist(in) selbst nicht krankenversichert ist, weil nicht ausreichende Versicherungszeiten vorliegen.
- im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die bei Ausübung in Österreich die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründen würde, bzw. eine Pension aus dieser Erwerbstätigkeit bezieht
- eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation (z.B. Vereinte Nationen) ausübt bzw. aufgrund dieser Beschäftigung eine Pension bezieht.

◆ **der Lebensgefährte:**

das ist eine mit dem Versicherten nicht verwandte oder verschwägerte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und seither unentgeltlich den Haushalt führt. Dem gemeinsamen Haushalt darf kein arbeitsfähiger Ehegatte oder arbeitsfähiger eingetragener Partner angehören.

(Die bei den Ehepartnern/eingetragenen Partnern beschriebenen Ausnahmebestimmungen gelten auch für Lebensgefährten!)

◆ **der pflegende Angehörige:**

dazu gehören der Ehepartner, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte und Personen, die mit dem pflegebedürftigen Versicherten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief-, und Pflegeeltern.

(Die bei den Ehepartnern/eingetragenen Partnern beschriebenen Ausnahmebestimmungen gelten auch für pflegende Angehörige!)

◆ **die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:**

- **die ehelichen, legitimierten und adoptierten Kinder;**
- **die unehelichen Kinder**, wobei bei männlichen Versicherten die Vaterschaft durch Anerkennung oder durch Urteil festgestellt sein muss;
- **die Pflegekinder**, wenn sie unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegschaftsverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht, sowie
- **die Stiefkinder und Enkel**, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben. Die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten oder überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

◆ **die Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres:**

- **bei einer Schul- oder Berufsausbildung**, wenn ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht wird, **oder** ein ordentliches **Studium** ernsthaft und zielstrebig betreiben (Bezug von Familienbeihilfe), längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- **bei Erwerbslosigkeit**, für die maximale Dauer von 24 Monaten der Erwerbslosigkeit nach dem 18. Lebensjahr bzw. nach dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung oder Studium.
- **bei Erwerbsunfähigkeit** wegen einer Krankheit oder eines Gebrechens seit dem 18. Lebensjahr bzw. seit dem Ende der Schul-/Berufsausbildung besteht keine zeitliche Beschränkung des Krankenschutzes.

EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Sonstige Vertragsstaaten: Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei.